POLICY GEGEN KORRUPTION

Genehmigt am:	15. Juni 2023
Genehmigt durch:	Vorstand
Version:	2.0
Erstellt durch:	Legal & Compliance
Prüfzyklus:	2 Jahre
Nächste Überprüfung:	2025
Ansprechpartner*in:	Mariana Hori Referentin Corporate Compliance compliance@welthungerhilfe.de

Bindend für:	■ Präsidium, Vorstand und alle Mitarbeitenden der Welthungerhilfe (Verein und Stiftung)
Zu vereinbaren mit:	■ Allen Partnerorganisationen ■ Allen Social Business Unternehmen ■ Allen für die Welthungerhilfe freiberuflich arbeitenden Personen ■ Allen für die Welthungerhilfe ehrenamtlich tätigen Personen und Gruppen ■ Allen Lieferant*innen sowie Dienstleister*innen der Welthungerhilfe

Es gilt die aktuell im Internet (www.welthungerhilfe.de/code-of-conduct) verfügbare Version.

1. Einleitung

Korruption ist eine der wesentlichen Ursachen für das Entstehen und das Verfestigen von Strukturen, die Hunger begünstigen. Korruption führt zu Entscheidungen, die nicht gemeinwohl- oder sachorientiert sind, sondern denen persönliche Interessen zugrunde liegen. Die direkte oder indirekte Beteiligung an Korruption kann neben rechtlichen Sanktionen, vor allem die Integrität und die Glaubwürdigkeit der Welthungerhilfe[1] sowie die Förderung und Unterstützung unserer Arbeit gefährden. Es besteht das Risiko, dass die Ressourcen, die die Welthungerhilfe zur Erfüllung ihrer Arbeit benötigt, durch Korruption nicht die Projektbeteiligten[2] erreicht.

Die Verhinderung von Korruption ist daher nicht nur eine Priorität für die Welthungerhilfe, sondern eine zwingende Verpflichtung für alle Mitarbeitenden und Mitwirkenden.

Korruption ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine schwere Straftat. Die Welthungerhilfe verfolgt daher eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Form von Korruption, ob öffentlich oder privat, aktiv oder passiv. Die Welthungerhilfe schließt sich damit der *Transparency International* Vision von einer Welt an, in der Regierungen, die Politik, die Gesellschaft und das Leben der Menschen frei von jeglicher Korruption sind.

2. Ziele

Das Ziel dieser Policy ist es:

- Hunger auch die die Bekämpfung von Korruption, eine wesentliche Ursache für das Entstehen und die Verfestigung von Hunger, zu bekämpfen;
- die Qualität von Anfang bis zum Ende sicherzustellen durch den gesamten Zyklus von Welthungerhilfe-Projekten sicherzustellen;
- Korruption zu bekämpfen und vorbeugend das Bewusstsein aller Mitarbeitenden und Mitwirkenden für Korruption zu sensibilisieren;
- die Verhaltensregeln für die Vermeidung und Bekämpfung von Korruption festzulegen und damit die Prävention zu fördern;
- Dritte darüber zu informieren, was sie von Welthungerhilfe-Mitarbeitenden und Mitwirkenden erwarten dürfen;
- bestehende vertragliche Pflichten zu konkretisieren.

3. Geltungsbereich

Die Vorgaben diese Policy gelten für:

a) Welthungerhilfe und all ihre Mitarbeitenden, einschließlich des Vorstands, unabhängig von Vertragsart (u. a. Angestellte, Aushilfen, Praktikant*innen, Leiharbeitskräfte), Umfang und Einsatzort des Beschäftigungsverhältnisses. Mitglieder von Welthungerhilfe-Gremien (z.B. Mitgliederversammlung, Präsidium, einschließlich seiner Ausschüsse) geben eine Selbstverpflichtung auf die Achtung und Einhaltung dieser Policy ab.

---

[1] **Welthungerhilfe:** bezieht sich auf den Verein Deutsche Welthungerhilfe e. V. und die Stiftung Deutsche Welthungerhilfe.
[2] **Projektbeteiligte**: Zielgruppen (Begünstigte) von Programmen und Projekten, die von der Welthungerhilfe oder ihren Partnerorganisationen durchgeführt werden; Mitglieder der Gemeinschaften, in denen die Welthungerhilfe und ihre Partnerorganisationen tätig sind; jede Person, die aktiv an den Programmen und Projekten der Welthungerhilfe oder ihrer Partnerorganisationen beteiligt ist und nicht unter den Begriff "Mitarbeitende" oder „Mitwirkende“ fällt.

b) Partnerorganisationen[3], Social Business Unternehmen, an denen die Welthungerhilfe beteiligt ist, freiberuflich arbeitende Personen, ehrenamtlich tätige Personen sowie alle Lieferant∗innen sowie Dienstleister∗innen, die für die Welthungerhilfe tätig sind (nachfolgend gemeinsam als „**Mitwirkende**“ bezeichnet), müssen sich gegenüber Welthungerhilfe schriftlich verpflichten, die Grundprinzipien dieser Policy einzuhalten.

Diese Policy gilt weltweit als Mindeststandard für jede∗n einzelne∗n Mitarbeitende∗n und Mitwirkende∗n. Sie ist im Zusammenhang mit dem Code of Conduct der Welthungerhilfe und den dort genannten Policies und internationalen Standards und Kodizes zu verstehen. Zudem haben Mitarbeitende und Mitwirkende die an ihrem Einsatzort geltenden Gesetze einzuhalten. Maßgeblich ist dabei die jeweils strengere Vorgabe.

Die Welthungerhilfe kann nicht für das Handeln von Mitwirkenden haftbar gemacht werden, wenn diese gegen die Policy verstoßen, obwohl sie sich zuvor zur Einhaltung der Grundprinzipien der Policy verpflichtet haben.

4. Was ist Korruption

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht im beruflichen Umfeld zum privaten Nutzen oder Vorteil einer dritten Person (u.a. Welthungerhilfe als Organisation, Freunde und Verwandte, Partnerorganisationen etc.). Sie kann in aktiver und/ oder passiver Form erfolgen. Dazu gehört das Anbieten, Vergeben, Fordern (aktiv) oder Empfangen oder Andeuten der Bereitschaft zum Empfangen (passiv) von finanziellen oder materiellen Vergünstigungen (z.B. Schmiergelder, Darlehen, Provisionen, Geschenke, Essenseinladungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Übernahme von Reise- oder Unterkunftskosten) oder sonstigen immateriellen Vorteilen (z.B. Informationen, Beförderungen, Aussicht auf einen Vertragsabschluss) an Dritte /von Dritten, als Anreiz, etwas zu tun, was im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs unredlich, illegal oder ein Vertrauensbruch ist.

Zur Korruption werden u.a. folgende Straftaten und dolose Handlungen[4] gezählt: Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme, Wettbewerb beschränkende Absprachen, Kickback-Zahlungen[5], Geldwäsche, Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, Urkundenfälschung und Unterschlagung.

Teilweise besteht nur ein eingeschränktes Verständnis von dem, was Korruption ist. Korruption wird oft auf finanzielle Misswirtschaft und Betrug beschränkt. Nicht finanzielle Korruption, wie Vetternwirtschaft[6] oder die Zweckentfremdung von Hilfsmitteln an Nichtzielgruppen, werden manchmal fälschlicherweise nicht als Korruption verstanden. Die Welthungerhilfe jedoch duldet Korruption in keiner Form.

Korruption/ dolose Handlungen entstehen meist dann, wenn ein oder mehrere der nachfolgenden Faktoren vorliegen:

- *Motivation/Anreiz:* Interner/ externer Druck sowie finanzielle/ nicht-finanzielle Anreize.

[3] **Partnerorganisationen:** alle lokalen, nationalen und internationalen Partner, die ein „Memorandum of Understanding“ oder ein „Partnership Agreement“ mit der Welthungerhilfe unterschrieben haben. Hierzu zählen Community Based Organisations, Civil Society Groups, Non-Governmental Organisations und Advocacy Partner.

[4] **Dolose Handlungen:** zum Schaden der Organisation vorsätzlich durchgeführte oder grobfahrlässig in Kauf genommene Handlungen wie Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung und Unterschlagung. Ausgeführt werden dolose Handlungen durch die unrechtmäßige Aneignung von Vermögen zum Zwecke des persönlichen Vorteils.

[5] **Kickback**: Die Rückerstattung von Teilen einer vertraglichen Zahlung an eine in die Vertragserstellung involvierte Person, die jedoch nicht die ursprüngliche vertragliche Zahlung aufzubringen hatte.

[6] **Vetternwirtschaft**: Ausnutzung einer Machtposition zum Vorteil eines Familienmitglieds oder einer nah stehenden Person.

- *Gelegenheit:* Die grundsätzliche Möglichkeit, eine fehlende oder ineffektive Kontrolle, eine einfache Unachtsamkeit oder eine Schwäche des Systems, etc. auszunutzen.
- *Wissen:* Im Gegensatz zur Gelegenheit kann es sich hier um das Wissen einer Person von einer Sicherheitslücke, die intelligente Manipulation von Menschen oder die hierarchische Funktion innerhalb der Organisation handeln.
- *Innere Rechtfertigung:* Die Person rechtfertigt ihre Tat vor sich selbst sowie vor anderen Personen in der Organisation oder im privaten Umfeld.
- *Fehlende Konsequenzen:* Senkung der Hemmschwelle durch fehlende oder nicht konsequente Ahndung von Regelverstößen.

Oft gibt es auffällige Hinweiszeichen[7] für Korruption/ dolose Handlungen, die unter Berücksichtigung der betrieblichen Realitäten und der Persönlichkeit der/des einzelnen Mitarbeitenden beurteilt werden müssen.

5. Verhaltensregeln

Die Beteiligung an jeglicher Forme von Korruption ist den Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Welthungerhilfe untersagt, unabhängig ob diese zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter führt (Freunde und Verwandte, Partnerorganisationen etc.). Um Korruption vorzubeugen und sowohl sich selbst als auch die Welthungerhilfe vor Sanktionen zu schützen, verpflichten sich die Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Welthungerhilfe, die folgende Verhaltensregeln einzuhalten und zu befolgen.

5.1 Schaffung eines risikoarmen Umfelds

Die Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Welthungerhilfe wirken Korruption entgegen, indem sie ein Umfeld schaffen und erhalten, welches Korruption entgegenwirkt. Dazu gehört u. a.:

- In Bezug auf Geschäfte, Entscheidungsprozesse und den Einsatz von Ressourcen ist größtmögliche Transparenz zu wahren, so dass Entscheidungen und Handlungen nachvollzogen werden können.
- Jegliche Vorgänge sind schriftlich zu dokumentieren, insbesondere sind Leistungen sowie die Verwendungen etwaiger Gelder transparent zu dokumentieren. Die Fälschung, Änderung, Vernichtung oder Entfernung von Dokumenten und/ oder Aufzeichnungen sowie die Abrechnung nicht nachweislich erbrachter Leistungen sind untersagt.
- die Aufklärung der Projektbeteiligten über den Inhalt dieser Policy, ihre Rechte und Kanäle, die sie nutzen können, um Verstöße gegen diese Policy zu melden.
- potenzielle, neue Partnerorganisationen vor der Vereinbarung von Kooperationen oder der Unterzeichnung von Verträgen sorgfältig zu prüfen, u.a. in Bezug auf ihre Anti-Korruptionsmaßnahmen.
- angebotene oder eingeforderte materielle oder immaterielle Vorteile abzulehnen bzw. die Vorteilsgewährung zu verweigern und explizit darauf hinzuweisen, dass die

[7] **Hinweiszeichen** können u.a. sein: Missverhältnis zwischen Lebensstil und Einkommen; Starker Leistungsabfall mit Symptomen der inneren Kündigung; Desinteresse an Unternehmenszielen, Loyalitätsverlust; Aussagen über massive Unzufriedenheit beim Gehalt, Beförderungen, Strukturen in der Abteilung; Vermeidung von Abwesenheiten; Verweigerung der Einarbeitung von Vertretern; Sehr enges, intransparentes Verhältnis zwischen Einkäufer*in und Lieferant*innen/Kund*innen; Bestehen auf exklusivem Kontakt zu Lieferanten/Kunden; Hüten von „Herrschaftswissen"; Konzentration von Macht und Kompetenzen in einer Person; Verzicht auf eine Beförderung, die einen Bereichswechsel bedeuten würde; etc. Für sich genommen können einzelne Hinweiszeichen harmlos sein.

vorgeschlagene Geschäftspraxis dem Selbstverständnis der Welthungerhilfe widerspricht.

5.2 Vergabe von Hilfsgütern und -leistungen

Mitarbeitende und Mitwirkende stellen sicher, dass die Vergabe von Hilfsgütern und -leistungen an die Begünstigten[8] stets frei von Forderungen erfolgt. Die Projektbeteiligten sind daher ausreichend und transparent über die Kriterien für die Auswahl von Begünstigten, die Art und Menge von Hilfsgütern und -leistungen sowie Angaben zu Verteilungen (Zeit, Ort, Methode etc.) zu informieren. Situationen, in denen einzelne Mitarbeitende/Mitwirkende als alleinige verantwortliche Instanz für die Vergabe von Hilfsgütern und Hilfsleistungen angesehen werden, sind zu vermeiden.

5.3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen müssen Mitarbeitende und Mitwirkende darauf achten, dass Entscheidungen nur anhand objektiv nachprüfbarer Kriterien wie Preis, Qualität oder Leistung getroffen werden und keine exklusiven Informationen an einzelne Ausschreibungsteilnehmende zur Verfügung gestellt werden, durch die sich für diese ein potenzieller Wettbewerbsvorteil ergeben könnte.

Das Auswahlverfahren ist daher anhand der *Procurement Policy* durchzuführen und zu dokumentieren. Vor der Vergabe eines Auftrages ist die Integrität des∗der Dienstleister∗in oder des∗der Lieferant∗in sorgfältig zu überprüfen. Nähere Informationen liefert das folgende Dokument:

- *Procurement Policy*

5.4 Zuwendung an/ von Amtsträger/ n und Geschäftspartner/ n

Beschleunigungszahlungen, wie Schmiergelder oder „facilitation payments“, an Amtsträger, um routinemäßige Amtshandlungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht, zu beschleunigen, sind untersagt.

Davon ausgenommen sind Gebühren zur Beschleunigung von Verfahren, die in offiziellen Katalogen festgelegt sind. Deren Nutzung ist den Mitarbeitenden und Mitwirkenden gestattet, sofern die Zahlung gegen Aushändigung einer ordentlichen Rechnung/Quittung erfolgt.

Mitarbeitende und Mitwirkende haben Geschenke, Bewirtungen oder Spesenvergütungen abzulehnen bzw. nicht anzubieten, sofern diese den Anschein erwecken können, die Entscheidungsfreiheit der∗des Empfänger∗in im Rahmen ihrer∗seiner Tätigkeit für die Welthungerhilfe unangemessen zu beeinflussen. Gast- oder Höflichkeitsgeschenke dürfen nur von symbolischem Wert sein; Werbeartikel können als Gast- oder Höflichkeitsgeschenke überreicht oder entgegengenommen werden. Einladungen zu Arbeitsessen dürfen nur ausgesprochen oder angenommen werden, sofern ihr finanzieller Wert moderat ist, ihnen ein legitimer Arbeitsanlass zugrunde liegt und das Umfeld sie sozial-adäquat ist. Sofern vor Ort strengere Regeln gelten, sind diese einzuhalten.

[8] **Begünstigte**: Zielgruppe von Programmen und Projekten, die von der Welthungerhilfe oder ihren Partnerorganisationen durchgeführt werden.

Nähere Informationen liefert das folgende Dokument:

- *Betriebsvereinbarungen Arbeitsbedingungen für Inlandsmitarbeiter*innen/ Auslandsmitarbeiter*innen, §11/§13 Belohnungen und Geschenke*

5.5 Annahme von Spenden

Der Erhalt und/ oder die Gewährung von direkten oder indirekten Zuwendungen ist untersagt, wenn ein Vorteil zugunsten des Spenders oder Dritter verfolgt wird.

Spenden von politischen Parteien oder politisch tätigen Organisationen sind vom Vorstand zu genehmigen und gemäß den allgemeinen Regeln zur Offenlegung von Spenden im Jahresbericht der Welthungerhilfe öffentlich bekannt zu geben.

5.6 Nutzung für private Zwecke

Beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen von Geschäftspartnern der Welthungerhilfe für private Zwecke haben Mitarbeitende und Mitwirkende den marktüblichen Preis zu entrichten und die Zahlung zu dokumentieren. Das Erbitten oder die Inanspruchnahme von Preisnachlässen, Stundungen, Krediten oder anderen finanziellen Leistungen zum persönlichen Vorteil ist unzulässig.

Die persönliche Nutzung des Vermögens der Welthungerhilfe ist unzulässig, es sei denn die Nutzung ist ausdrücklich gestattet. Diebstahl von Geldmitteln oder sonstigem Eigentum der Organisation ist verboten.

5.7 Handeln in gefährlichen Situationen

Mitarbeitende und Mitwirkende können in Situationen kommen, in denen Zahlungen geleistet werden müssen, um sich selbst und/ oder andere vor einer unmittelbaren Bedrohung gegenüber Leben, Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit zu schützen.

Mitarbeitende und Mitwirkende, die unter solch extremen Druck eine Zahlung geleistet haben, müssen dies an die Welthungerhilfe melden (siehe Abschnitt 6), haben aber keine Sanktionen zu fürchten.

6. Meldepflicht und Konsequenzen bei Verstößen

Wer einen begründeten Verdacht auf Verstöße gegen diese Policy hat bzw. von solchen Verstößen weiß, ist verpflichtet, diese unverzüglich über das Welthungerhilfe Hinweisgeber-Portal ((www.welthungerhilfe.org/complaints);) zu melden.

Das Hinweisgeber-Portal gewährleistet angemessene Vertraulichkeit und ermöglicht die Abgabe vollkommen anonymer Meldungen. Alternativ können Hinweisgeber auch die Hinweisgeber-Email-Adresse (complaints@welthungerhilfe.de) nutzen.

Vorgesetzte oder nationalen Meldestellen der Welthungerhilfe, die entsprechende Hinweise erhalten, müssen diese vertraulich behandeln und über das Hinweisgeber-Portal an die Compliance-Abteilung melden.

Niemand, der in redlicher Absicht Hinweise auf Verstöße gibt, muss Nachteile oder sonstige Konsequenzen befürchten, auch dann nicht, wenn sich der Hinweis später als unbegründet herausstellt. Es liegt nicht in der Verantwortung der Mitarbeitenden und Mitwirkenden bzw. der Hinweisgebenden, Untersuchungen anzustellen, Beweise zu liefern oder eine Verletzung gegen diese Policy festzustellen.

Bewusst falsche Anschuldigungen und die Nichtmeldung von Verstößen gegen diese Policy verletzen den Welthungerhilfe Verhaltenskodex und diese Policy.

Verstöße gegen diese Policy können disziplinarische Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung und/oder die Annullierung der Zusammenarbeit zur Folge haben. Welthungerhilfe behält sich vor, Straftaten unter Beachtung des jeweils geltenden Rechts zur Anzeige zu bringen. Nähere Informationen liefern die folgenden Dokumente:

- *Leitfaden für Meldungen von Verstößen gegen den Verhaltenskodex*
- *Für Deutschland: Betriebsvereinbarung Hinweisgebersystem*

Internet: www.welthungerhilfe.org/complaints);
Vertrauliche Email-Adresse: complaints@welthungerhilfe.de

Mathias Mogge
Generalsekretär

Christian Monning
Finanzvorstand